

Wichtige Informationen bei Übernahme einer Kleingartenparzelle

Gemäß Satzung des Kleingartenvereins ist jedes Mitglied / Pächter verpflichtet.

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen (5.c)
- die Beschlüsse des Vereins zu befolgen (5.d)
- die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen (Gemeinschaftsarbeit) **selbst** oder ggfs. von direkten Familienangehörigen (Kinder ab 16 Jahre) zu erbringen – für nicht geleistete Arbeitsstunden werden derzeit € 25,00 pro Stunde in Rechnung gestellt.
- die Bekanntmachungen des Vereins zur Kenntnis zu nehmen (siehe Aushangkästen) – Nachteile und Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners (siehe auch GBO – Bekanntmachungen)

Gemäß der Garten- und Bauordnung

- sind bauliche Veränderungen jeglicher Art dem Vereinsvorstand – vor Beginn – anzuzeigen (siehe GBO - Bauliche Anlagen)
- Die Zeiten der Gerätenutzung sind zu beachten (Gerätenutzung)
- Partyzelte / Pavillon dürfen nicht länger als 3 Tage stehen bleiben (siehe GBO - Partyzelte / Pavillion)
- Planschbecken mit einem Fassungsvermögen von 2 m³ - das Aufstellen ist in dem Zeitraum vom 01.06. bis 30.09. gestattet (siehe GBO - Plansch-/Schwimmbecken)
- Die Pflege des an den Garten angrenzenden Begleitgrüns sowie der Wege und Hecken ist dem Pächter durchzuführen (siehe GBO - Wegebenutzung/Wegeunterhaltung)
- Zäune und Hecken an den Haupt- und Fußwegen der Anlage dürfen **1,00 m nicht überschreiten** (siehe GBO - Zäune 1.)

Wichtiger Hinweis des Vereins

Müllentsorgung

Jeder Gartenpächter hat für die ordnungsgemäß Beseitigung von Abfällen jeglicher Art selbst zu sorgen.

Die in der Gartenanlage aufgestellten Papierkörbe sind **nicht** für die Entsorgung des eigenen Mülls (Grillreste, Hausmüll, pp.) gedacht. Diese sind den Besuchern der Gartenanlage vorbehalten, um unsere Anlage sauber zu halten.

Gartenfreunde die bei der Entsorgung des eigenen Mülls beobachtet bzw. erwischt werden, müssen mit einer Anzeige rechnen und die Kosten der Entsorgung (Container) tragen.

Dies gilt auch für die Entsorgung von Gartenmöbeln, Grills, pp. im Bereich des Kompostplatzes.

Wasseruhren

Der Ausbau der eingebauten und geeichten Wasseruhren ist **verboten**.

Austausch und Prüfung der Wasseruhren bleibt dem Vorstand oder Wasserwart vorbehalten. Bei Feststellung einer Veränderung an der für die jeweilige Parzelle gehörende Wasseruhr, wird der Durchschnittsverbrauch der letzten 5 Jahre sowie ggfs. Kosten der Überprüfung der Wasseruhr in Rechnung gestellt.